

Allgemeine Hygienemaßnahmen für den Besuch im Wahllokal:

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen sind sowohl von den **Wählerinnen und Wählern** als auch von den **Wahlhelferinnen und Wahlhelfern** und an der Wahl beteiligten Personen, sowie auch von **Wahlbeobachtern** einzuhalten:

- Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen (§ 11 Absatz 3 Satz 3 CoronaVO)
- Tragen einer medizinischen Maske nach § 11 Absatz 3 Satz 1 CoronaVO. Auch das Tragen einer FFP2-Maske oder vergleichbar ist zulässig. Ausnahmen sind nur für Kinder bis sechs Jahren, aus gesundheitlichen Gründen bei Vorlage eines ärztlichen Attests oder aus einem sonstigen zwingenden Grund zulässig. Sonstige zwingende Gründe sind absolute Ausnahmefälle, wie z. B. die Mund-zu-Mund-Beatmung bei Erster Hilfe oder die Feststellung der Identität des Wählers durch den Wahlvorstand.
- Händehygiene einhalten (Desinfizierung der Hände ist vor Betreten des Wahlraumes Pflicht, § 11 Absatz 3 Satz 4 CoronaVO),
- Personen, die einer Absonderungspflicht („Quarantäne“) nach der Corona-VO Absonderung unterliegen, haben keinen Zutritt zum Wahllokal (§ 11 Absatz 5 Nr. 1 CoronaVO),
- Personen mit „Corona-Symptomen“ haben keinen Zutritt zum Wahllokal (§ 11 Absatz 5 Nr. 2 CoronaVO).

Weitere Verhaltensregeln und -empfehlungen zum Schutz vor dem Coronavirus sind beispielsweise zu finden unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/alltag-inzeiten-von-corona.html>.

Zusätzlich gilt für Wahlbeobachter:

- Personen, die sich aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahllokal aufhalten, müssen zudem ihre Daten zur Kontaktnachverfolgung angeben.
- Für Personen, die aufgrund eines Attests von der Maskenpflicht befreit sind, gilt eine maximale Aufenthaltsdauer von 15 Minuten jeweils für die Zeiträume von 8-13 Uhr, von 13-18 Uhr und ab 18 Uhr und dass sie zu den Mitgliedern des Wahlvorstands und den Hilfskräften einen Mindestabstand von zwei Metern einhalten müssen.